

## Corona-Schutzkonzept für die Weiterbildung

*Aktualisierte Version vom 23. Juli 2021*

Seit dem 19. April 2021 sind gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Präsenzveranstaltungen in der Weiterbildung mit Einschränkungen wieder erlaubt.

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden.

Verantwortlich für die Erstellung des Schutzkonzepts ist jeder einzelne Anbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung der Schutzkonzepte gilt die Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2020 (Stand am 26. Juni 2021) sowie die Vorgaben zu den Schutzkonzepten gemäss Anhang 1 der Verordnung.

Als Dachverband der Weiterbildung legt der SVEB auf dieser Grundlage ein Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterbildung vor.

Die Regelungen gelten vorbehältlich neuer Weisungen des Bundes und allfälliger kantonaler Regelungen. Die Kantone sind berechtigt, strengere Regeln zu erlassen. Die Anbieter sind verpflichtet, entsprechende Regelungen zu beachten.

### 1. *Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich der **Abstandspflicht***

- Stehen im Kursraum Sitzplätze zur Verfügung, werden die Plätze so angeordnet oder belegt, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, wird sichergestellt, dass der erforderliche Abstand von 1.5 Meter eingehalten wird.
- Bei Kundensaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.
- Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- In Verpflegungsstätten werden die in der Verordnung spezifisch erwähnten Vorgaben für Restaurationsbetriebe umgesetzt.

## **2. Massnahmen zur Einhaltung der Maskenpflicht**

- In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution inkl. den Kursräumen gilt eine Maskenpflicht.
- Die Maskenpflicht gilt im Unterricht nicht, wenn das Tragen einer Maske sich die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. c). Die Maskenpflicht gilt ausserdem nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 1).

## **3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene**

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam von den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

## **4. Erhebung von Kontaktdaten**

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Tragen der Schutzmasken kommt.
- Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert:
  - die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
  - die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer sowie die Tischnummer.

- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

## **5. Massnahmen zu *Information und Management***

- Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskenpflicht und die Abstandsregel).
- Die Kundinnen und Kunden werden darauf hingewiesen, dass
  - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 2) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
  - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin. Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.

## **Anhang1: Personengruppen, die gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 von der Maskenpflicht ausgenommen**

Folgende Personen sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert;
- d. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- e. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- f. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung von der Maskenpflicht ausgenommen sind:
  1. in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung
  2. in Restaurations-, Bar und Clubbetrieben,
  3. an Veranstaltungen.

## **Anhang 2: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 23.6.21)**

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.